Interventionsleitfaden A – mögliche Gefährdung

Verdacht auf eine mögliche Gefährdung aus Vereinssicht

Hierzu zählen Probleme, die keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können.

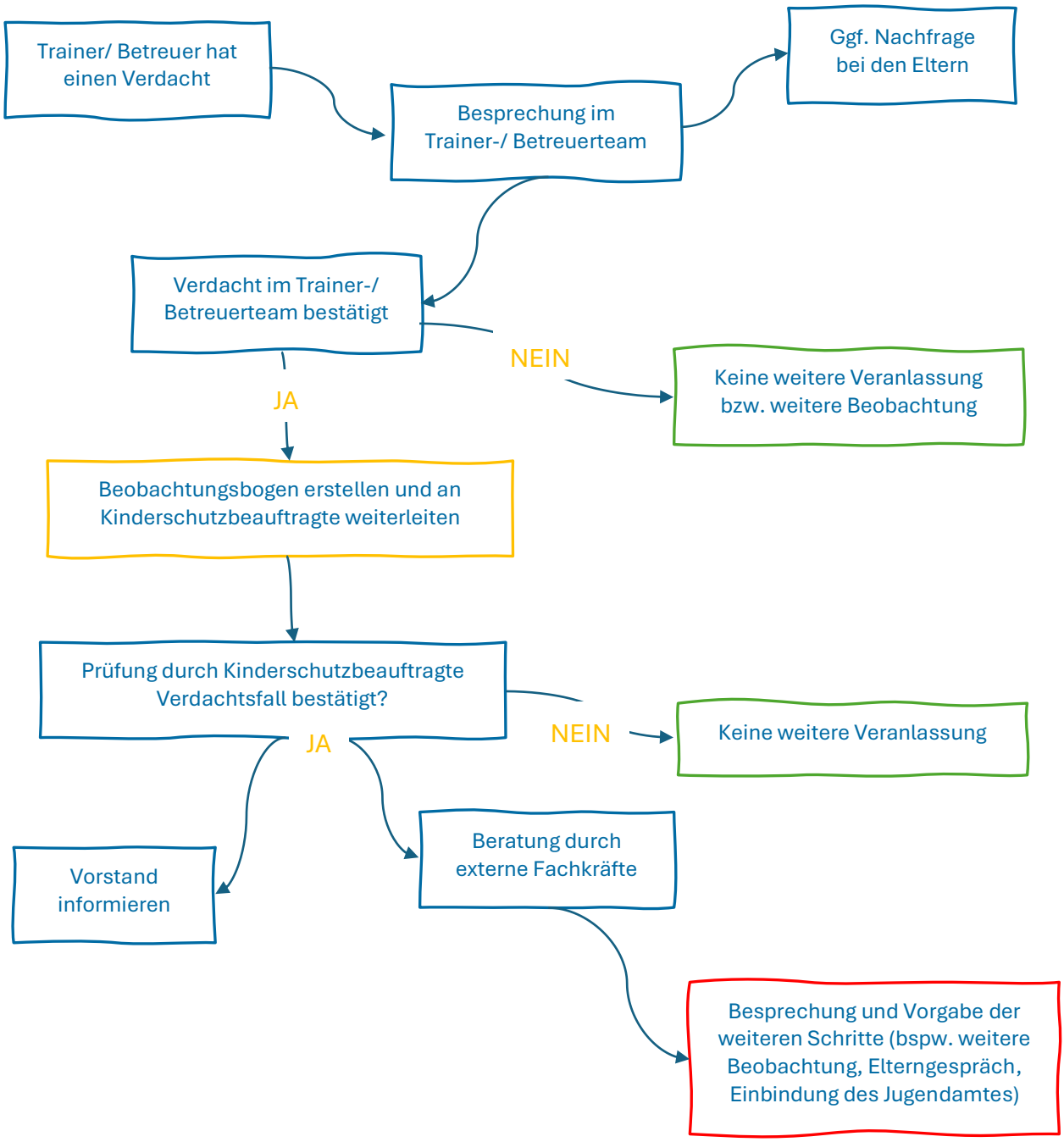

Interventionsleitfaden B – akute Gefährdung

Handlungsschritte bei Verdacht auf akute Gefährdung aus Vereinssicht

Indikatoren für eine akute Gefährdung

- Wird/ ist eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet
- Liegen augenscheinliche Verletzungen vor, die auf Misshandlung/ Missbrauch hindeuten?
- Wird kein regelmäßiges/ geeignetes Angebot an Nahrung/ Flüssigkeit gewährleistet
- Wird/ ist eine existenzielle Grundsicherung zur Befriedung der kindlichen Grundbedürfnisse nicht gewährleistet (z.B. Essen/Trinken, Hygiene, dramatische Wohnverhältnisse)
- Ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter Alkohol oder Drogen stehende Personen)
- Ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z.B. starke emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht – Kind wurde allein in der Wohnung gelassen)
- Kind möchte/ kann nicht mehr nach Hause gehen und bittet um Hilfe
- Kind kündigt Suizid an

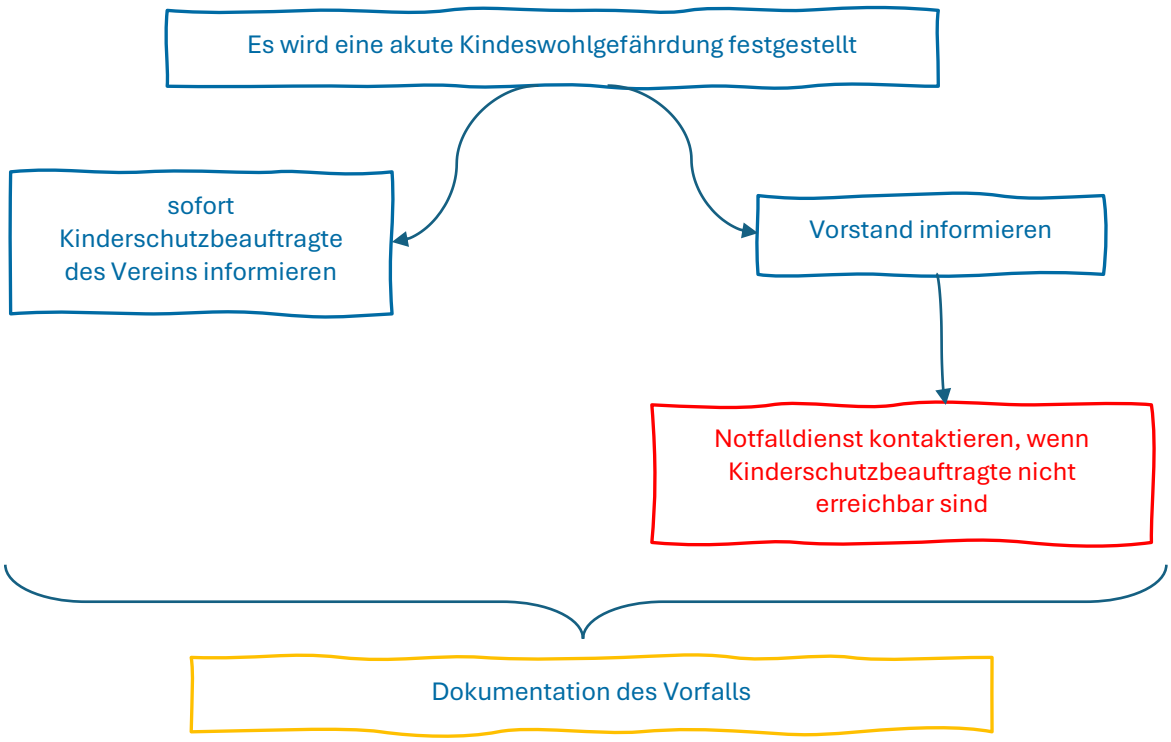

Interventionsleitfaden C – aus Sicht Dritter

Handlungsschritte bei Verdacht Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)

Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen hat oberste Priorität. Bewahren Sie Ruhe, da vorschnelles Handeln schädlich sein kann. Halten Sie den Kreis der informierten Personen klein und zeigen Sie dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie dem Informanten, dass Sie die Information ernst nehmen und sich darum kümmern.

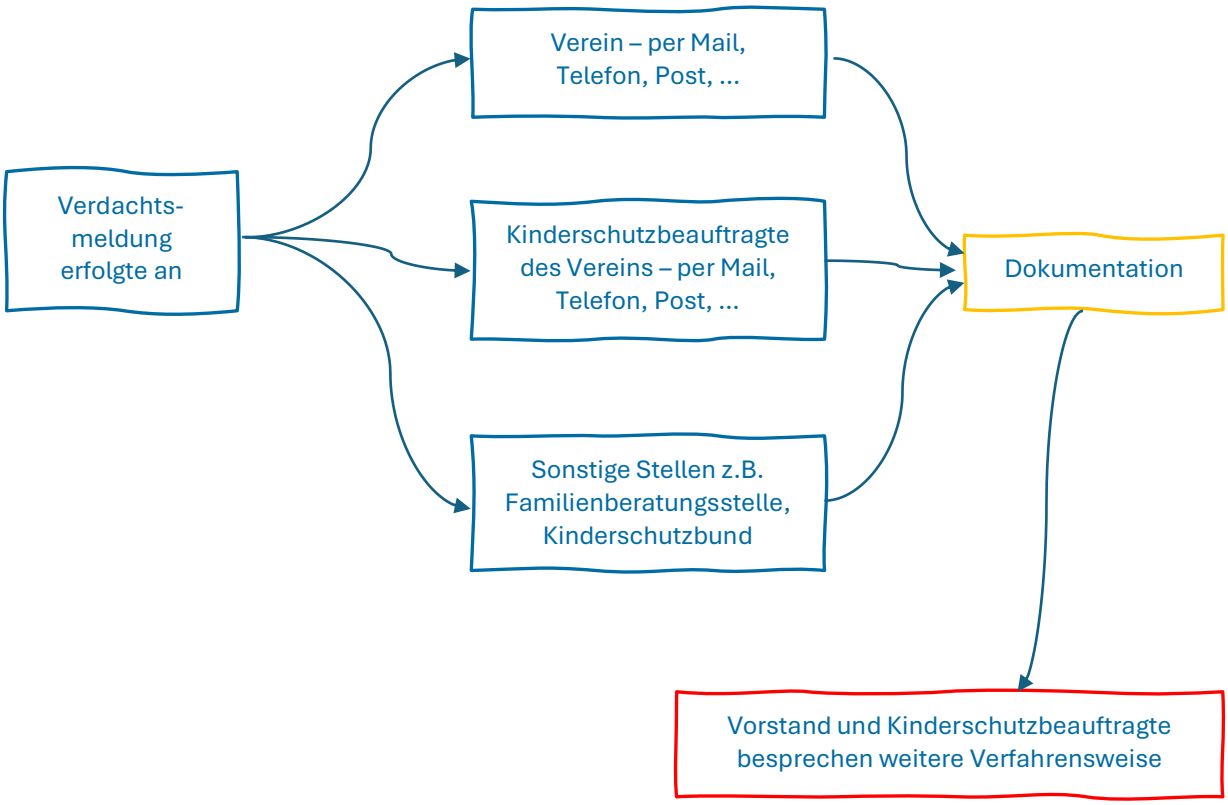

Bei einer Grenzverletzung durch Unwissenheit, Wahrnehmungsfehler oder Versehen sollte das Verhalten im Vorstand oder mit den Kinderschutzbeauftragten reflektiert und eine Entschuldigung sowie Verhaltensänderung vereinbart werden. Bei unklarer Einordnung ist eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch ein Mitglied leitet der Verein weitere Schritte ein.